

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Ausschreibungsunterlagen umfassen die Leistung für eine Deckenverstärkung auf der Kreisstraße MSP 15 zwischen der Staatsstraße 2435 und Halsbach im Landkreis Main-Spessart.

Es wird empfohlen vor Angebotsabgabe eine Ortseinsicht vorzunehmen.

1.1 Auszuführende Leistungen

Auf der Strecke soll die bestehende Asphaltdeckschicht auf einer Länge von etwa 1750 m und einer Breite von etwa 5,50 m in einer Stärke von ca. 4,00 cm abgefräst werden. Anschließend soll auf einer Länge von etwa 1150 m die Fahrbahn zusätzlich durch eine 6,00 cm starke Asphaltbinderschicht AC 16 DN verstärkt werden. Auf der gesamten Fahrbahnlänge soll anschließend eine 4,00 cm starke Asphaltdeckschicht AC 11 DN aufgebracht werden.

Auf einem 250 m langen Teilstück der Fahrbahn weitet sich die Fahrbahnbreite im Kurvenbereich auf 6,00 m bis 8,50 m auf.

Anschließend sind die Bankette und Wegeeinmündungen an die geänderte Fahrbahnhöhe anzugleichen.

1.1.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverordnung

Der AN hat die Baustelleneinrichtung eigenverantwortlich zu wählen. Der AG stellt dem AN für die Lagerung von Baustoffen und der Baustelleneinrichtung das Baugelände unentgeltlich zur Verfügung. Für zusätzlich benötigte Flächen ist der AN selbst verantwortlich. Die Erlaubnisse zur Nutzung der zusätzlich benötigten Flächen sind selbständig einzuholen. Fremde Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers betreten werden.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN. Dazu gehören z.B. die Beschädigung von Leitungen oder Kabeln, die Verunreinigung des Bodens durch Treib- oder Schmierstoffe, Verdichtungen des Bodens durch schwere Lasten usw.

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. hat der AN auf seine Kosten zu beschaffen.

1.1.2 Rodungsarbeiten

- entfällt -

1.1.3 Oberbodenarbeiten

- entfällt -

1.1.4 Erdbau

- entfällt -

1.1.5 Oberbau

- 6,0 cm Asphaltbinderschicht AC 16 D N
- 4,0 cm Asphaltdecksicht AC 11 D N

1.1.6 Entwässerung

- entfällt -

1.1.7 Wirtschaftswege

Zufahrten (Wege und Straßen) werden nach Angabe des AG an die geänderten Verhältnisse angepasst.

1.1.8 Sonstige Bauwerke

- entfällt -

1.1.9 Bauprovisorien

- entfällt -

1.1.10 Landschaftsbau

- entfällt -

1.1.11 Ausstattung

- entfällt -

1.2 **Ausgeführte Vorarbeiten**

Leitpfosten werden vorab durch den AG gezogen und später wieder aufgestellt.

1.3 **Ausgeführte Leistungen**

- entfällt -

1.4 **Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

- entfällt -

1.5 **Mindestanforderungen für Nebenangebote**

- entfällt -

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen liegt östlich von Lohr a. Main und westlich von Karlstadt zwischen Steinbach und Wiesenfeld im Landkreis Main-Spessart

Kreisstraße MSP 15: von Abschnitt 100, Stat. 0,000 bis Abschnitt 100, Stat. 1,750

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die einzelnen Streckenabschnitte sind über das öffentliche Verkehrsnetz erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Straßen und Wege zu erreichen. Baustellenfahrzeuge dürfen die Straßen in Wohngebieten nicht benutzen. Schallemissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei der Benutzung von beschränkt öffentlichen Straßen (BayStrWG, Art. 53/56) sowie Privatwegen durch den Baustellenverkehr ist der AN verpflichtet, selbst für die Genehmigung zur Benutzung zu sorgen und mit den jeweiligen Eigentümern und Baulastträgern eine Vereinbarung abzuschließen.

Die benutzten Verkehrsflächen sind verkehrssicher zu unterhalten sowie auf Anordnung des AG zu reinigen, so dass eine uneingeschränkte Benutzung durch die berechtigten Wegebenutzer jederzeit gesichert ist.

Alle Kosten für das Herstellen, Unterhalten, Beseitigen und ggf. Rekultivieren der Zufahrtswege zur Baustelle, sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und müssen vom AN bei Bedarf selbst beschafft werden. Hierfür anfallende Kosten sind bei der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN hat die Baustelleneinrichtung eigenverantwortlich zu wählen. Über das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen hinaus stellt der AG keine weiteren Lager- und Arbeitsflächen sowie Plätze für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte zur Verfügung. Diese sind vom AN auf seine Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Wohngebiete und landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- entfällt -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Das gewonnene Asphaltfräsgut (Verwertungsklasse A) geht in das Eigentum des AN über. Es ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis über die Menge und die Entsorgung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN verpflichtet sich, so umweltschonend wie nur möglich die Baumaßnahme abzuwickeln und Eingriffe auf das vorgegebene Baufeld zu beschränken. Die Eingriffe auf die privaten Grundstücke sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die bestehenden Gebäude und Anlagen sind vor Beschädigung durch Baumaschinen usw. zu schützen. Die Behebung evtl. entstehender Schäden hat der AN auf seine Kosten durchzuführen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die einschlägigen Verordnungen sowie das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm sind zu beachten und einzuhalten. Die gesetzlichen und in den Verordnungen festgelegten Emissionswerte für das Betreiben von Baumaschinen sind einzuhalten.

Bei den Bauarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg, zu melden. Bis zu einer Untersuchung bzw. Bergung der Funde sind die Bauarbeiten einzustellen.

Im Baustellenbereich befindet sich kein ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen wie Treibstoffe, Schmiermittel, Lösungsmittel, Farben, Grundanstriche usw. nicht zu einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers führt.

2.10 Anlagen im Baubereich

Leitungen

Der AN hat sich eigenverantwortlich über eventuelle Kabel oder Leitungen sowie über deren genaue Lage zu informieren. Der AN hat den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf Beschädigungen von Leitungen zurückzuführen sind, freizustellen.

Das Antreffen von unbekannten Leitungen und Kabeln ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Verkehr

Öffentlicher Verkehr findet im Baubereich nicht statt.

Siehe hierzu Ziffer 3.1 Verkehrsführung; Verkehrssicherung und Ziffer 3.2 Bauablauf

2.11.2 Verkehrsverhältnisse

- entfällt -

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Baubetrieb ist in Eigenverantwortung des AN von ihm derart durchzuführen, dass eine Gefährdung Dritter auszuschließen ist und eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs möglichst geringgehalten wird. Der AN hat den AG von jeglichen, aus einer Nichtbeachtung resultierenden Schadensersatzansprüchen durch Dritte freizuhalten.

Die Verkehrssicherung im gesamten Baubereich, der Umleitungsstrecke, einschließlich aller baubetrieblich genutzten Straßen und Wege sowie alle hierfür erforderlichen Leistungen entsprechend des Bauablaufes ist Angelegenheit des AN. Der AN hat den AG von jeglichen, aus einer Nichtbeachtung resultierenden Schadensersatzansprüchen durch Dritte freizuhalten.

Die Verkehrsführung und Verkehrssicherung im Bereich von Eingriffen in den öffentlichen Verkehr erfolgt gemäß der jeweiligen verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde. Anträge für die verkehrsrechtliche Genehmigung sind vom AN beim zuständigen Landratsamt Main-Spessart zu stellen. Alle hiermit verbundenen Kosten sind bei der Position Verkehrssicherung zu berücksichtigen.

Die Vorankündigungen sind mindestens **1 Woche** vor der geplanten Sperrung aufzustellen. Mit Baubeginn sind die Vorankündigungen nach Unterlagen des AG zu versetzen.

Das Auskreuzen der vorhandenen Verkehrsschilder **muss** berührungsfrei erfolgen.

3.1.1 Aufrechterhalten des Verkehrs / Anliegerverkehr

- entfällt -

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Der Verkehr kann während der Bauzeit über einen gemeindlichen Verbindungsweg umgeleitet werden.

3.1.3 Leistungen zur Verkehrssicherung und –führung

Zur Verkehrsführung und -sicherung gehören u. a. folgende Leistungen:

Stellung des Materials, Einrichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten und Abbauen der Absperrungen, Lichtsignalanlagen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtung der Schilder (auch während Zeiten der Bauruhe), sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen bei Änderung der Verkehrsführung.

Es ist Sache des AN zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtungen unverzüglich zu ersetzen. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss nach Ziffer 7 der ZTV-SA 97 die Arbeitsstelle einschließlich Anschlussstellen und des nachgeordneten Straßennetzes, soweit von den Verkehrssicherungsmaßnahmen betroffen, laufend kontrollieren und warten.

3.1.4 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind beim Landratsamt Main-Spessart einzureichen. Der Antrag muss **drei Wochen** vor beabsichtigtem Baubeginn gestellt werden.

3.1.5 Veränderungen an Verkehrssicherung und –führung

Jede Veränderung an den Absperrungen, Gelbmarkierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw., hat ohne Zustimmung der für den Verkehr zuständigen anordnenden Stelle, grundsätzlich zu unterbleiben.

3.1.6 Verkehrssperrungen

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Vollsperrung des Durchgangsverkehrs.

3.2 **Bauablauf**

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der AN kann den Bauablauf, unter Berücksichtigung der oben genannten Festlegungen aus der Baubeschreibung, im Wesentlichen selbst festlegen. Ein Bauablaufplan ist dem Angebot beizufügen. Die Bauarbeiten sind zusammenhängend und zügig „**als Ganzes**“ auszuführen. Behinderungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Speziell im Bereich von Wohnbebauung ist auf den Einsatz von vibrationsarmen und geräuscharmen Maschinen zu achten. Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen zu planen und mit dem AG abzustimmen.

Hinweis:

Kann die Markierung nicht unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten aufgebracht werden ist die Strecke wieder für den Verkehr freizugeben und mit Zeichen 274-50 und 1007-39 nach Regel zu beschildern.

Eine separate Vergütung für eine erneute Verkehrssicherung samt Verkehrsrechtlicher Anordnung für die Markierungsarbeiten erfolgt nicht und ist bei Bedarf in die Position Verkehrssicherung herstellen einzurechnen.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Es gelten die Fristen aus dem Formblatt 214 StB.

Der AN kann innerhalb dieser Frist die Maßnahme durchführen.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zur Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Baustoffe hat der AN zu liefern. Die Lieferfirmen sind anzugeben und die einschlägigen Gütenachweise (Erstprüfungen, etc.) sind mit dem Baubeginn mindestens 2 Wochen vor dem Einbau dem AG zu übergeben.

Für alle zu liefernden Baustoffe ist der Baustoffverbrauch nachzuweisen. Ebenso ist für Ausbauasphalt der Lieferscheinnachweis erforderlich
Der Nachweis ist für jede Position getrennt zu führen. Eine Zusammenstellung der verwendeten Baustoffmengen ist dem AG vorzulegen.

3.6 Abfälle

Das gewonnene Asphaltfräsgut (Verwertungsklasse A) geht in das Eigentum des AN über. Es ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis über die Menge und die Entsorgung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

Der AN hat das ordnungsgemäße Herrichten aller von ihm vorübergehend zu Verfügung gestellten bzw. genutzten Flächen nachzuweisen.

Hierzu hat er insbesondere von allen Grundstückseigentümern solcher Flächen eine unterschrieben bestätigte Erklärung über den ordnungsgemäßen Zustand spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung vorzulegen.

Bei Schäden an Anlagen, Gelände, Umwelt etc., die ursächlich mit der Arbeitsdurchführung dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen, liegt die Beweissicherungspflicht beim AN.

Der AN führt auf der Baustelle ein Bautagebuch. In ihm werden Stand und Fortschritte der Baumaßnahme sowie alle wichtigen Ereignisse des Bauablaufes eingetragen.

Der AG hat die Einträge im Bautagebuch in angemessenen Zeitabständen bei wichtigen Eintragungen unverzüglich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Vermessungsleistungen sind von geschultem Vermessungspersonal oder von einem vom AN zu beauftragenden Fach-Ingenieurbüro auszuführen.

Für das Aufmaßverfahren werden die ZVB/E-StB (jeweils neuste Fassung) Teil A und B, die Technischen Vorschriften und die Bemerkungen im Leistungsverzeichnis sowie die „Vorläufigen Richtlinien für das Abwickeln der Verträge von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (Vorl. RV-StB), Ausgabe 1982, Teil Aufmaße und Teil OZ Kontrolllisten, zugrunde gelegt.

Nach Abschluss der Einzelleistungen sind den jeweiligen Abschlagsrechnungen, auch die erforderlichen Aufmaße, Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen und Materialnachweise prüfbar (und als Schlussrechnungsunterlagen verwendbar) beizugeben. Bei Abschlagsrechnungen werden nur Leistungen vergütet für die Aufmaße vorliegen. Schätzmassen sind nur in Abstimmung mit dem AG in begründeten Fällen im Erdbau zulässig.

Aufmaße werden nur anerkannt, wenn sie vom zuständigen Vertreter des AG gegengezeichnet sind. Nachträglich erstellte Aufmaße über nicht mehr kontrollierbare Bauleistungen werden nicht anerkannt.

Werden Baustoffe nach Gewicht eingebaut, ist der Gewichtsnachweis durch Wiegescheine zu führen, in die das Gewicht, das durch geeichte automatische Waagen festgestellt wird, maschinell eingetragen wird, ohne dass das Wiegepersonal auf den Eintrag Einfluss nehmen kann.

Transportfahrzeuge sind bei jedem Beladen voll und leer zu wiegen. Die Wiegescheine müssen die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (ZVB/E-StB) festgelegten Angaben vollständig enthalten.

Für die Abrechnung werden folgende Kostenstellen angelegt:

KT 100	Deckenverstärkung
KT 200	Deckensanierung

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsprüfungen

Die Eignungsprüfungen (nicht älter als 2 Jahre) für folgende Materialien hat der AN entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und DIN-Normen zu erbringen und dem AG unaufgefordert vor Baudurchführung zur Prüfung und Vereinbarung vorzulegen:

- sämtliche Mischgutarten
- Frostschutzmaterial
- Geotextilien
- Bindemittel zur Bodenverbesserung
- Beton und Betonersatzsysteme

Die Eignungsprüfungen sind von den nach RAP-Stra anerkannten Prüfstellen anzufertigen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen hat der AN gemäß den einschlägigen Bestimmungen nach DIN-Normen durchzuführen und dem AG vorzulegen. Für die im Erdbau durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen gelten grundsätzlich die Festlegungen in den ZTV E-StB 09. Für das Prüfen der Bodenverdichtung wird die Methode M 3, Ziffer 14.1.4 der ZTV E vorgegeben. Die danach zu erstellende Arbeitsanweisung (TP BF StB Teil E 3) ist dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Die Aufwendungen für die erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG vorzulegen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden je nach Bedarf von der Bauleitung festgelegt bzw. nach der ZTV vom AG durchgeführt, an denen sich der AN nach den Positionen des LV zu beteiligen hat.

Kontrollprüfungen werden nach den einschlägigen Richtlinien vom Auftraggeber durchgeführt.

Die Ebenheitsmessungen in Längsrichtung werden mit dem Landkreis eigenem Planografen vorgenommen. Folgende Grenzwerte und Toleranzen für max. zulässige Unebenheiten werden Vertragsbestandteil:

Längsebenheit auf Binderschicht:	6,0 mm
Längsebenheit auf Deckschicht:	4,0 mm
Querebenheit auf Deckschicht:	4,0 mm
Überstand an Rinnen oder Randeinfassungen:	5-10 mm
Einbauten:	5-10 mm tiefer als ADS
Tagesnaht:	4,0 mm
Übergang Alt auf Neu:	6,0 mm

3.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

- entfällt -

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt Ausführungsunterlagen

- Beschilderungsplan für Umleitungen mit Planskizzen
- Vorlage Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- grober Bauzeitenplan
- Unterlagen nach Ziffer 3.12 der Baubeschreibung

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien

Es gelten die Vorschriften, wie Normen, Richtlinien, Runderlässe und Rundschreiben des BMVBS, Merkblätter usw. mit den jeweils ergänzenden Bestimmungen, die von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführt wurden, in der einen Monat vor Angebotsabgabe gültigen Fassung.

5.2 Änderungen und Ergänzungen ZTV

Zusätzlich wird die Asphalt-Kommunalstraßenregelung Vertragsbestandteil.